

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 530/08 B

L 3 R 139/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 (3) RJ 51/99 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozial-
gericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr und ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten, am 17.11.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 21.10.2008 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr spätestens am 19.9.2008 als zugestellt geltenden Urteil (§ 63 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 189 Zivilprozessordnung <ZPO>) des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 28.7.2008 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist hier am 19.2.2009 eingegangen.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 ff; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für die Klägerin mit dem 19.12.2008 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4), beim BSG eingegangen. Die Erklärung hat die Klägerin dem BSG jedoch erst am 19.2.2009 - mithin verspätet - vorgelegt.
- 3 Die Klägerin ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage des Prozesskostenhilfegesuchs und der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat die Klägerin dargetan, dass sie an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden.
- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen. Es ist nicht ersichtlich und von dem Bevollmächtigten der Klägerin auch nicht dargetan worden, dass er zu dem nach § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG postulationsfähigen Personenkreis zählt. Prozessrechtlich kann als Rechtsanwalt vor dem BSG nur auftre-

ten, wer nach deutschem Recht - berufsrechtlich - befugt ist, als oder wie ein Rechtsanwalt tätig zu werden. Die Voraussetzungen dafür bestimmen sich nach § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz gemäß dessen § 1 nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und im Übrigen nach § 206 BRAO. Soweit danach eine Tätigkeit als oder wie ein Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts nicht schon im Ansatz ausgeschlossen ist (§ 206 BRAO), setzt sie entweder eine Rechtsanwaltszulassung nach § 6 Abs 1 BRAO, §§ 11, 13 oder 16 Abs 1 EuRAG oder eine Aufnahme in die für den Ort der Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer nach § 2 Abs 1 EuRAG oder die Zusammenarbeit mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt nach § 28 Abs 1 EuRAG voraus. Jede dieser Rechtsstellungen vermittelt die Berechtigung, vor einem deutschen Gericht auftreten zu dürfen (vgl dazu *Beschluss des 3. Senats des BSG vom 18.10.2007 - B 3 P 24/07 B*).

- 6 Auf die Voraussetzungen, unter denen ein ausländischer Rechtsanwalt vor dem BSG auftreten kann, ist die Klägerin im Übrigen mit Schreiben des BSG vom 18.11.2008 besonders hingewiesen worden.
- 7 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

